# Gemeindekanzlei Döttingen

## Merkblatt für Einzelanlässe und die Durchführung einer Veranstaltung

### 1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden an:
a) Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gem. § 11a GGG)
b) Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz).

Bitte füllen Sie dazu das Formular für Einzelanlässe des Kantons Aargau aus:
Gesuch für einen Einzelanlass einreichen - Kanton Aargau

Wenn Sie am Ende des vollständig ausgefüllten Formulars auf *senden* drücken, wird dieses elektronisch an den Kanton übermittelt. Zudem ist das Formular auszudrucken, zu unterschreiben und uns per Mail (gemeindekanzlei@doettingen.ch) oder per Post (Gemeindekanzlei Döttingen, Surbtalstrasse 5, 5312 Döttingen) zu senden.

### 2. Öffnungszeiten

Veranstalter von Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit dürfen wie folgt geöffnet haben:

| | |
|---|---|
| Montag – Donnerstag | 05.00 - 00.15 Uhr |
| Freitag/Samstag | 05.00 - 02.00 Uhr |
| Sonn- Feiertage | 07.00 - 00.15 Uhr |

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen, Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

### 3. Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des kant. Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 eine Abgabe erhoben. Die Auflagen zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken sind einzuhalten.

Bitte beachten Sie dazu dringend das **Merkblatt 24** des Kantons Aargau:
https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetter/merkblatt-24-anforderungen-an-ausschank-und-verkauf-von-alkoholhaltigen-getrnken-sowie-verkauf-von-tabakprodukten-inkl-jugendschutz.pdf

### 4. Gebührentarif

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Meldung Einzelanlass | gratis | | | |
| Kleinhandelsbewilligung | Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 (im Normalfall Minimalgebühr von Fr. 20.00) | | | |
| Spirituosenabgabe | Fr. 30.00 bis Fr. 2‘000.00; | | | |
| | Für Einzelanlässe, | | | |
| | die höchstens einen Tag dauern | Fr. 30.00 | | |
| | die mehrere Tage dauern, pro Folgetag | Fr. 10.00 | bis Fr. | 30.00 |
| | die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen | Fr. 250.00 | bis Fr. | 2‘000.00 |

Surbtalstrasse 5, Postfach 17, 5312 Döttingen
Telefon: 056 269 11 30
Homepage: www.doettingen.ch
E-Mail: gemeindekanzlei@doettingen.ch

| | | |
|---|---|---|
| Verlängerung Öffnungszeiten | Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 | |
| | bis und mit 1 Stunde pro Tag | Fr. 30.00 |
| | ab 1 Stunde bis und mit 2 Stunden pro Tag | Fr. 50.00 |
| | ab 2 Stunden und mehr pro Tag | Fr. 100.00 |

## 5. Nachtruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Vorschriften im Gastgewerbegesetz und über die Ruhestörungen sind einzuhalten. Gemäss Polizeireglement ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten.

## 6. Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne Bewilligung nur am Vorabend (31. Juli), am 1. August und an Silvester und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehren gestattet. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (§ 24 Polizeireglement).

## 7. Benutzung öffentlicher Grund

Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 14 Abs. 2 Polizeireglement).

## 8. Parken

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei und der Gemeinde Döttingen rechtzeitig anzuzeigen (§ 22 Polizeireglement). Für grössere Veranstaltungen ist durch den Veranstalter ein Verkehrs-/Parkkonzept zu erstellen und allenfalls ein Parkdienst zu organisieren.

## 9. Weitere Hinweise

Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe gemäss § 10, Polizeireglement, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates (§ 11 Polizeireglement).

Die Tombola-/Lotto-Bewilligung ist beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR in Aarau einzuholen. Das Formular finden Sie hier:
https://www.ag.ch/de/smartserviceportal/dienstleistungen?dl=tombola-und-lotteriebewilligung-beantragen-55606364-8d84-4455-b6a8-bba4e37250dc_de

## 10. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen muss gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Döttingen, 7. Oktober 2026

**GEMEINDEKANZLEI DÖTTINGEN**

Surbtalstrasse 5
5312 Döttingen
Telefon 056 269 11 30
gemeindekanzlei@doettingen.ch
www.doettingen.ch